

# Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 52/2009

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung der Anlage B:

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die sprachwissenschaftlichen Master-Studiengänge

Vom 5. August 2009

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung der Anlage B: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die sprachwissenschaftlichen Master-Studiengänge

### vom 5. August 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Juli 2009 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung der Anlage B: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die sprachwissenschaftlichen Master-Studiengänge, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 5. August 2009 seine Zustimmung zu der Änderung erteilt.

### Artikel 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang "Anglistische Sprachwissenschaft (English Language and Linguistics)" in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bekm. 63/2006), geändert am 13. März 2008 (Amtl. Bekm. 11/2008), werden wie folgt geändert:

- 1. Die bisherige deutsche Bezeichnung des Studiengangs "Anglistische Sprachwissenschaft" wird geändert in "Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt". Die englische Bezeichnung bleibt unverändert.
- 2. In § 2 erhält Modul 2 folgende neue Fassung:

"Modul 2: Variation und Wandel (Ling 320-360/E), 27 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 322 Englisch innerhalb der historisch-vergleichenden Grammatik der indogerma- nischen und germanischen Sprachen	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-2
Ling 323 Englisch aus typologischer Sicht	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-2
Ling 325 Altenglisch	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Ling 326 Mittelenglisch	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Ling 327 Frühneuenglisch	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Ling 363 Varieties of English	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 27 cr nachgewiesen werden."

### Artikel 2

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang "Germanistische Sprachwissenschaft (German and Germanic Linguistics)" in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bekm. 63/2006), geändert am 13. März 2008 (Amtl. Bekm. 11/2008), werden wie folgt geändert:

- 1. Die bisherige Bezeichnung des Studiengangs "Germanistische Sprachwissenschaft (German and Germanic Linguistics)" wird geändert in "Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt / German / Germanic Linguistics".
- 2. In § 2 wird die folgende Anmerkung zu Modul 1 gestrichen:

"Für Absolventen anderer Studiengänge als dem BA "Sprachwissenschaft" gilt das Bestehen von zwei der Veranstaltungen aus Ling 300 im ersten Semester als endgültige Zulassungsvoraussetzung für den MA-Studiengang "Germanistische Sprachwissenschaft".

### Artikel 3

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang "Romanistische Sprachwissenschaft (Romance Languages and Linguistics)" in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bekm. 63/2006), geändert am 13. März 2008 (Amtl. Bekm. 11/2008), werden wie folgt geändert:

- 1. Die bisherige deutsche Bezeichnung des Studiengangs "Romanistische Sprachwissenschaft" wird geändert in "Sprachwissenschaft mit romanistischem Schwerpunkt". Die englische Bezeichnung bleibt unverändert.
- 2. In § 2 wird die folgende Anmerkung zu Modul 1 gestrichen:

"Für Absolventen anderer als sprachwissenschaftlicher Studiengänge gilt das Bestehen von zwei Veranstaltungen aus Modul 1 im ersten Semester als endgültige Zulassung für den MA-Studiengang "Romanistische Sprachwissenschaft".

- 3. In § 2 werden in der Anmerkung zu Modul 7 nach dem Wort "(Alt-)Griechisch" ein Komma sowie die Wörter "Quechua, Englisch als Kontaktsprache" eingefügt.
- 4. In § 4 werden in Satz 1 die Worte "in der Regel" gestrichen und nach dem Wort "deutscher" ein Komma sowie das Wort "englischer" eingefügt.
- 5. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort "deutscher" ein Komma sowie das Wort "englischer" eingefügt.

#### **Artikel 4**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang "Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics)" in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bekm. 63/2006), geändert am 13. März 2008 (Amtl. Bekm. 11/2008), werden wie folgt geändert:

# 1. In § 2 erhält der erste Absatz folgende neue Fassung:

"Gegenstand des Studiengangs ist die vergleichende Beschreibung der slavischen Sprachen und ihrer Geschichte. Eine Rolle spielen dabei nicht nur die Standardsprachen, sondern auch deren Dialekte und sonstige Varietäten sowie kleinere, nichtstandardisierte Sprachen, die sich zum Teil in extremen Sprachkontaktsituationen befinden. Einen besonderen Schwerpunkt bildet das Russische, das von allen Studierenden des Studiengangs in den Grundlagen beherrscht werden muss (mindestens fortgeschrittene Lesekenntnisse und Überblick über die grammatischen Strukturen). Außerdem sind fortgeschrittene Kenntnisse in einer zweiten slavischen Sprache zu erwerben. In Ausnahmefällen kann auch eine andere slavische Sprache als Russisch als 1. Sprache gewählt werden, Russisch ist dann 2. Sprache. Der MA-Studiengang "Slavistische Sprachwissenschaft" vermittelt linguistisch fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur professionellen Auseinandersetzung mit theoretischen und praktischen Fragen der slavischen Sprachen.

Der MA-Studiengang "Slavistische Sprachwissenschaft" besteht aus 8 Modulen:"

# 2. In § 2 erhält die Anmerkung zu Modul 6 folgende neue Fassung:

"Ist die 1. oder 2. der für das Studium gewählten slavischen Sprachen die Muttersprache der/des Studierenden, so müssen Grundkenntnisse in einer 3. slavischen Sprache im Rahmen von SPR/S.5 bzw. SPR/S.6 erworben werden. Ist Russisch Muttersprache, so sind die Veranstaltungen SPR/S.1 und SPR/S.2 durch Veranstaltungen in einer der beiden anderen gewählten slavischen Sprachen zu ersetzen; die 3. Sprache wird auch hier durch SPR/S.5 und SPR/S.6 abgedeckt.

Das Modul ist abgeschlossen, wenn sechs Lehrveranstaltungen am SLI auf Leistungsstufe 1 (à jeweils 3 cr) erfolgreich bestanden wurden."

### Artikel 5

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang "Allgemeine Sprachwissenschaft (Linguistics)" in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bekm. 63/2006), geändert am 13. März 2008 (Amtl. Bekm. 11/2008), werden wie folgt geändert:

# 1. In § 2 wird die folgende Anmerkung zu Modul 1 gestrichen:

"Für Absolventen anderer Studiengänge als dem BA "Sprachwissenschaft" gilt das Bestehen drei der Veranstaltungen aus Ling 300 im ersten Semester als endgültige Zulassungsvoraussetzung für den MA-Studiengang "Allgemeine Sprachwissenschaft".

# 2. In § 2 erhalten die Module 3-5 folgende neue Fassung:

"Modul 3: Sprachverarbeitung (Ling 330-340), 18 cr

,,	<u> </u>	<u> </u>				
Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 341, 344 Psycholinguistik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 343 Neurolinguistik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 331-334 Computerlinguistik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr nachgewiesen werden.

Modul 4: Methodenlehre (Ling 380), 9 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 381 Methodenlehre	WP	VL/Sem/Ü	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 9 cr nachgewiesen werden.

Modul 5: Forschung und Praxis (Ling 390), 6 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 391/T Forschungskolloquium	Р	Sem	Ref/So	6	ja	3-4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 6 cr nachgewiesen werden."

3. Die Überschrift des Moduls 6 erhält folgende neue Fassung:

"Modul 6: Nachbarwissenschaften (NAB; Ergänzungsbereich), 15 cr"

#### Artikel 6

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang "Speech and Language Processing" in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bekm. 63/2006), geändert am 13. März 2008 (Amtl. Bekm. 11/2008), werden wie folgt geändert:

In § 2 erhält Modul 3 folgende neue Fassung:

"Modul 3: Sprachverarbeitung, Schwerpunkte (Ling 330/2-340/2), 27 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 332 Regelbasierte Maschinelle Sprachverarbeitung	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Ling 333 Korpuslinguistik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Ling 334 Aktuelle Themen zu Speech and Language Processing	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3

Ling 342						
Experimentelle	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Phonologie						
Ling 343	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	io	2-3
Neurolinguistik	VVF	Selli	HA/N/Nei/30	ຶ່ນ	ја	2-3
Ling 344	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	io	2-3
Psycholinguistik	VVF	Sem	nA/N/Kei/Su	9	ја	2-3

## **Artikel 7**

# In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gelten nur für Studienanfänger. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den geänderten Bestimmungen fortsetzen.

Konstanz, 5. August 2009

Prof. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -